

**Satzung
über die Straßenreinigung in der
Gemeinde Sieverstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 631) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung Sieverstedt vom 22.03.2017 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sieverstedt erlassen:

**§ 1
Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) und die folgenden Straßen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Jalm, Poppholz, Süderholz, Krittenburg, Norderholz und Stenderupbusch der Gemeinde Sieverstedt sind zu reinigen.

**§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, und zwar für die
 - a) Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) begehbarer Seitenstreifen,
 - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) Rinnsteine und Pflasterrinnen,
 - e) Wohnwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - f) Gräben,
 - g) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.

Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

- 1a. Die Eigentümer von Grundstücken in Stichwegen haben zusätzlich die verbleibende Straßenfläche in der Frontlänge ihres Grundstückes zu reinigen. Stichwege sind öffentliche Straßen, die
 - a) keine Geh- und Radwege aufweisen,
 - b) Sackgassen ohne Wendemöglichkeit/-anlage.

Sofern sich Grundstücke in der Frontlänge gegenüberliegen, hat jeder Eigentümer jeweils die Hälfte der Straßenbreite zu reinigen. Liegt die Frontlänge eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke ausschließlich am Ende der Straße, so haben diese Eigentümer oder diese Eigentümerinnen die in Absatz 1 Buchstabe a) bis g) beschriebenen Pflichten zu erfüllen. Die Reinigungspflicht der übrigen Eigentümer, der in der Straße gelegenen Grundstücke, ist insoweit beschränkt. Die Reinigungspflicht umfasst bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen.

2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
5. Für die Bereiche außerhalb der bebauten Ortskerne gilt die Reinigungspflicht für die Frontlänge der Hausgrundstücke.

§ 3 **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht umfasst bei Bedarf mindestens einmal wöchentlich die Säuberung durch kehren der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und Hundekot. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr

behindert, die Straßenentwässerung beeinträchtigt, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist – ggf. durch sprengen mit Wasser bei frostfreier Witterung – zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die besonders gefährdeten Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist und die Gehwege und Fußgängerüberwege, grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen (wie zum Beispiel Sand, Sägespäne und umweltverträgliche Granulate) zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abgestumpften Stoffen keine hinreichen Steuerwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten).
3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages. An Sonn- und Feiertragen ist gefallener Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, sind unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Ablaufrinnen und Gully-Deckel sind stets freizuhalten. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Vom anliegenden Grundstück darf Eis und Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
7. Nach Beendigung der durch Schnee und Eis entstandenen Rutschgefahr sind die Streurückstände unverzüglich und umweltgerecht zu beseitigen.

8. Die Fahrbahnen und Parkflächen sind von der Schneeräumung und Streupflicht durch die Anlieger ausgenommen.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß einer Normalnutzung hinaus verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Nach fruchtloser Aufforderung mit einer Frist von 2 Tagen kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verantwortung des Reinigungspflichtigen im Rahmen dieser Satzung.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
3. Ausgenommen bleiben Straßen und Gehwege, die an rein land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen angrenzen.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und

der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

2. Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1993 – zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 03.10.2009 – außer Kraft.

Sieverstedt, den 29. März 2017

Gemeinde Sieverstedt
Der Bürgermeister

gez.
Finn Petersen

Anlage 1 zu § 2 der Straßenreinigungssatzung

Ortsteil Sieverstedt

Am Schwimmbad
Böök
Feldstraße
Grüner Weg
Hoshoy
Kirchenweg
Moorweg
Sieverstedter Straße
Ulmenallee

Ortsteil Süderschmedeby

Alte Schulstraße
Am Karpfenteich
Ballbek
Flensburger Straße
Gardeng
Großsolter Straße
Hörupkjer
Krittenburg
Mittelweg
Norderholz
Nordermoorweg
Norderstraße
Nordhöhe
Reeshoe
Ruiweg
Schmedebyer Straße
Süderholz
Süderstraße
Trollkjer
Westerfeld
Zum Kieswerk

Ortsteil Stenderup

Am Schwimmbad
Dammstedt
Friesenhof
Grönshoy
Lehmland
Oberdorf

Osterkjer
Schmiedeweg
Stenderupbusch
Stenderupfeld
Stenderuper Straße
Thorwald

Ortsteil Stenderupau

Alte Mühle
Angelboweg
Brandsholm
Englück
Jalm
Langstreng
Poppholz
Raiffeisenstraße
Sandberg
Schleswiger Straße
Stenbusch
Sünnerholm
Westerstenderup